

5. SEP. 2019

Erreichte am  
Geschäftsstelle, Amt.  
des Landgerichts Berlin (Moabit)

509

63



Justizhauptsekretärin

Rechtskräftig  
seit dem 03. September 2019  
in Verbindung mit Bf.  
Berlin, den 25. SEP. 2019

Justizobersekretärin

# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (509 KLS) 255 Js 38/19 (2/19) Trb1

In der Strafsache

g e g e n

A3  
geboren am 1980 in X  
wohnhaft: X  
z. Zt. Justizvollzugsanstalt Moabit, Gef.-Buch-Nr:  
Staatsangehöriger,

wegen schweren sexuellen Missbrauches von Kindern pp.

Die 9. große Strafkammer des Landgerichts Berlin - Jugendkammer - hat aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.07.2019, 08.07.2019, 11.07.2019, 15.07.2019, 18.07.2019 und 29.07.2019, an der teilgenommen haben:

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Vorsitzende Richterin am Landgericht | als Vorsitzende                                      |
| Richterin am Landgericht             | als beisitzende Richterin                            |
| Richter                              | als beisitzender Richter                             |
| Oberstaatsanwältin                   | als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin            |
| Rechtsanwa                           | als Verteidiger                                      |
| Rechtsanwalt                         | als Verteidiger                                      |
| Justizbeschäftigte                   | als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle am 29.07.2019 |

54

In der Sitzung vom 29.07.2019 für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit schwerer Zwangsprostitution und der Verletzung seiner Fürsorge- und Erziehungspflicht zu einer Freiheitsstrafe von

**vier (4) Jahren und zwei (2) Monaten**

verurteilt.

Ein Betrag in Höhe von 3.000,- Euro wird als Wertersatz eingezogen.

Die Zeit seiner Auslieferungshaft in ..... vom 20.12.2018 bis zum 16.01.2019 wird im Verhältnis 1:1 angerechnet.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4, § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 171, § 176 Abs. 2, § 176a Abs. 2 Nr. 1, § 52, § 73, § 73 c StGB

55

Gründe:

I.

Der heute 39 Jahre alte Angeklagte gehört zur Volksgruppe der \_\_\_\_\_ und stammt aus der im Südwesten \_\_\_\_\_ gelegenen Kleinstadt **X** im Landkreis \_\_\_\_\_ einer von Landwirtschaft geprägten Gegend. Nach acht Schuljahren begann er, mit Gelegenheitsarbeiten Geld zu verdienen. Eine Ausbildung hat er nicht absolviert und keinen Beruf erlernt. Mit seiner Frau hat er drei Kinder, darunter den hier geschädigten, am 1. Januar 2004 geborenen Sohn **G4**

Er ist in \_\_\_\_\_ bereits mehrfach bestraft worden:

*vorbestraft 1.-3.*

4. Am 10. Juni 2011 verurteilte ihn das Landgericht \_\_\_\_\_ – unter Widerruf des Strafrestes aus der oben zu Ziffer 2. genannten Entscheidung – rechtskräftig seit dem 18. März 2013 wegen Menschenhandels mit Minderjährigen und versuchten Menschenhandels gemäß § 20 und § 13 des Gesetzes Nr. 678/2001 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren.
- Gegenstand des Verfahrens war das gemeinschaftlich mit neun anderen, insbesondere

männlichen Familienangehörigen im Jahr 2009 betriebene gezielte Anwerben junger Frauen, zum Teil minderjähriger Heranwachsende, mit dem falschen Versprechen einer Heirat oder eines Arbeitsplatzes nach Italien, um sie dort zur Prostitution zu nötigen oder für die Täter zu betteln oder zu stehlen. Als Nötigungsmittel wurde durch die Gruppe dabei körperliche, physische und sexuelle Gewalt eingesetzt.

Der Angeklagte **A3** beteiligte sich daran, indem er nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis im Juli 2009 zu der 14jährigen C den Kontakt suchte. Er spiegelte ihr vor, sie heiraten zu wollen, und lud sie im August 2009 zu sich nach X ein. Dort forderte er sie unter Todesdrohungen zum Geschlechtsverkehr auf. Aus Angst vor weiteren Tötlichkeiten weigerte sich das Mädchen gegenüber der von ihren Eltern alarmierten Polizei, nach Hause zurück zu kehren. Weil die Eltern ihre Papiere nicht für eine Reise nach Italien herausgeben wollten, versuchte der Angeklagte vergeblich, ihr einen gefälschten Pass zu besorgen, und brachte die Jugendliche schließlich Anfang September 2009 zu ihren Eltern zurück.

Später nahm der Angeklagte Kontakt zu der 17jährigen Bi auf und veranlasste sie unter dem Vorwand, sie könne ihm dem Haushalt führen, mit ihm nach Italien zu reisen. Dort angekommen brachte er sie durch Drohungen dazu, für ihn der Prostitution nachzugehen, bis es ihr gelang, heimlich mit Hilfe ihres Vaters zu flüchten. Kurz darauf kehrte der Angeklagte nach zurück und hielt um die Hand einer weiteren jungen Frau an, die sich auf die Beziehung mit ihm einließ, bis er ihr eröffnete, er werde mit ihr nach Italien fahren, wo sie sich für ihn prostituieren solle, und diese Forderung durch Gewalttätigkeiten deutlich machte. Im November 2009 gelang der jungen Frau jedoch die Flucht und sie alarmierte die Polizei.

5. Durch das Urteil des Landgerichts vom 31. Januar 2014 wurde aus den beiden vorgenannten Urteilen nachträglich eine Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren gebildet, von der er – wie oben zu Ziffer 3. dargelegt – einen Teil bis zum 14. März 2017 verbüßte.

In Italien wurde der Angeklagte am 17. Mai 2010 (rechtskräftig seit dem 19. Juni 2010) wegen Zuhälterei zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.

In Deutschland ist der Angeklagte nicht bestraft.

In hiesiger Sache ist der Angeklagte aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten – 352 Gs 2299/18 – vom 6. August 2018 und des Europäischen Haftbefehls vom 30. Oktober 2018 am 20. Dezember 2018 in seiner Heimatstadt festgenommen und in Auslieferungshaft genommen worden. Am 17. Januar 2019 ist er durch die Behörden nach

57

Deutschland überstellt worden, wo er am selben Tag festgenommen wurde. Seitdem befindet er sich in Untersuchungshaft, die bis zum Tag des Urteils unter besonderen Sicherungsanordnungen vollzogen wurde.

## II.

Im Spätsommer 2017 brachte der Angeklagte seinen damals 13jährigen Sohn G4 der über keine Kenntnisse der deutschen Sprache verfügte und sich in Deutschland nicht auskannte, aus seinem Heimatort nach Berlin. Hier hatten sich zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglieder verschiedener ebenfalls aus X stammender Familien eingefunden, um Einnahmen aus der Prostitution zu erwirtschaften.

Der Angeklagte, der auch selbst der Prostitution nachging, schickte ab dem 1. September 2017 bis zum 17. Oktober 2017 seinen Sohn G4 mindestens fünfmal wöchentlich zu einschlägigen Orten in Berlin, an denen Kundschaft für pädophile Prostitution zu erwarten war, insbesondere an die Löwenbrücke im Park des Großen Tiergartens in Berlin-Mitte, und forderte ihn auf, sich dort für sexuelle Handlungen gegen Geld, insbesondere auch für aktiven oder passiven Anal- bzw. Oralverkehr, anzubieten. Zusammen mit den Söhnen anderer aus X kommender Väter fuhr der Junge deshalb fast täglich von der provisorischen Unterkunft am Rande Berlins zum Tiergarten und ging gelegentlich auch mit Freiern mit, um in deren Wohnung oder anderen Räumlichkeiten die sexuellen Handlungen durchzuführen. Die Preise für einen Geschlechtsverkehr lagen dabei zwischen 30 und 50 Euro, wobei der Junge auf Geheiß des Angeklagten seine Einnahmen bei ihm abends abliefern musste.

Als aufgrund mehrerer Hinweise aus der Bevölkerung die Polizei im Herbst 2017 auf diese Situation aufmerksam wurde, wurde bei regelmäßigen Kontrollen an den benannten Orten im Tiergarten und in Schönberg neben anderen aus X stammenden Jungen und Heranwachsenden auch G4 wiederholt angetroffen, teilweise sogar bei sexuellen Handlungen beobachtet. Obwohl er regelmäßig anschließend zum Kinder- bzw. später Jugendnotdienst gebracht wurde, weil er seine Eltern nicht benennen wollte, hielt ihn das nicht ab. Er lief jedes Mal sofort wieder aus den Einrichtungen weg und nutzte keine Hilfsangebote.

Nachdem G4 am 17. Oktober 2017 vorübergehend nach I reiste, kam er nach einer Weile auf Anweisung des Angeklagten wieder nach Berlin und setzte hier im Frühling und Sommer 2018 die Prostitutionsausübung wie zuvor fort, insgesamt über einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten.

III.

Die Kammer stützt ihre Feststellungen auf das vollumfängliche Geständnis des Angeklagten, welches durch die Ergebnisse der übrigen Beweisaufnahme bestätigt werden konnte.

Der Angeklagte hatte im Ermittlungsverfahren die Vorwürfe bestritten, in der Hauptverhandlung jedoch in einer über seinen Verteidiger abgegebenen mündlichen Erklärung eingeräumt, es sei zutreffend, dass er seinen sprach- und ortsunkundigen Sohn G 4 im September 2017 nach Berlin gebracht habe, um durch dessen Prostitution Geld für den Familienunterhalt zu verdienen. Er habe gewusst, dass im Berliner Tiergarten eine entsprechende Szene verkehre, und habe deshalb seinen Sohn dorthin gebracht und veranlasst, in der Folgezeit dort regelmäßig jedenfalls an fünf Tagen in der Woche gegen Geld sexuelle Dienstleistungen für erwachsene Männer anzubieten, insbesondere Oral- und Analverkehr für Preise zwischen 30 und 50 Euro. Sein Sohn sei auf diese Weise insgesamt etwa fünf bis sechs Monate tätig gewesen und habe ihm das Geld abgeliefert. Sein Motiv sei die schwierige finanzielle Lage der Familie gewesen. Auch er selbst habe sich deshalb in Berlin prostituiert.

Der dazu in der Hauptverhandlung vernommene Ermittlungsführer KK S. hat bestätigt, dass bei polizeilichen Kontrollen ab September 2017 im Bereich der Löwenbrücke im Berliner Tiergarten vermehrt Minderjährige, zum Teil auch Kinder, aus der Stadt X oder dem Landkreis angetroffen worden seien, ohne dass ein nachvollziehbarer Grund für ihre Anwesenheit bestanden hätte. Aus den Umständen, dass sich an der Löwenbrücke im Berliner Tiergarten sei längerem die sogenannte „gay cruising“-Szene etabliert hat, bei welcher homosexuelle Männer unentgeltliche, meist aber bezahlte sexuelle Dienstleistungen nachfragen, die in den umstehenden Büschen durchgeführt werden, habe sich aus polizeilicher Sicht der Verdacht bestätigt, dass die aus stammenden, dort immer wieder anzutreffenden Jungen ebenfalls sexuelle Handlungen gegen Geld anbieten würden. Einzelne dieser Kinder und Jugendlichen, die dazu polizeilich vernommen werden konnten, hätten bestätigt, von ihren Vätern teilweise unter Androhung von Schlägen - dazu angehalten zu werden und das Geld zu Hause abzuliefern.

Dass G 4 wiederholt an den genannten Orten durch die Polizei angetroffen wurde, ohne dass ein anderer Anlass als das Anbieten sexueller Kontakte ersichtlich war, stützt die Kammer auf die Angaben der Polizeibeamten, die die jeweiligen Kontrollen durchgeführt haben. So konnte der Zeuge PM S. berichten, am 1. September 2017 auf einen Anruf aus der Bevölkerung, an der Löwenbrücke würden sich Kinder für sexuelle Handlungen anbieten, dort G 4 mit dem 12jährigen Jungen G 3 angetroffen zu haben. Beide Kinder hätten in ihren Rucksäcken insgesamt 90 Euro Bargeld gehabt. Nachdem die Kinder keine Angaben zu ihren Eltern gemacht hätten, seien sie dem Kindernotdienst übergeben worden.

59

Der Zeuge PK C: schilderte, am 2. September 2017 von zwei Männern im Tiergarten erfahren zu haben, dass sich seit kurzem an der Löwenbrücke auch Jungen prostituieren würden, indem sie mit den Fragen „Ficken?“ oder „Blasen?“ für „20 Euro“ direkt auf Männer zugehen würden und dabei ihren Penis zeigen würden. An diesem Tag habe er dort den G3 angetroffen.

Am 12. September 2017 wurde G4 zusammen mit G3 dem 16jährigen Z1 aus X und dem 14jährigen G1 aus (der Kreisstadt aus dem Bezirk anlässlich eines Anrufs aus der Bevölkerung von dem Zeugen PK K auf einer Parkbank im Bereich der Löwenbrücke angetroffen. Der Anrufer hatte angezeigt, dort von Jungen sexuelle Handlungen angeboten bekommen zu haben. Der Zeuge PK K berichtete, die Jungen hätten ihm gesagt, sie würden dort „Ping Pong“ spielen, allerdings hätten sie keine Tischtennisschläger oder -bälle bei sich gehabt. In einem von den vieren mitgeführten Rucksack konnten Kondome aufgefunden werden. In den umgebenden Büschen seien offensichtlich mehrere Männer gerade mit sexuellen Handlungen beschäftigt gewesen. Da die Jungen keine Angaben zu ihren Eltern machten, seien sie dem Kinder- bzw. Jugendnotdienst zugeführt worden.

Der ebenfalls mit Kontrollen befasste Zeuge PK M: gab an, am 25. September 2017 in unmittelbarer Nähe zur Löwenbrücke G4 in Begleitung von G3 und G1 festgestellt zu haben. Angeblich würden sie sich dort entspannen, obwohl für ihn erkennbar gewesen sei, dass im Umfeld sexuelle Dienste angeboten wurden. Im Rucksack des G1 habe er Kondome gefunden. Alle drei seien anschließend zum Kinder- bzw. Jugendnotdienst gebracht worden, von wo sie gleich wieder weggelaufen seien.

Am 07. Oktober 2017 habe er erneut G4 zusammen mit G1 an derselben Bank angetroffen, wobei sie wieder diverse Kondome im Rucksack gehabt hätten, und offenbar hätten in der Nähe im Gebüsch sexuelle Handlungen zwischen Männern stattgefunden. Beide seien erneut zum Kinder- bzw. Jugendnotdienst gefahren worden.

Am 26. September 2017 konnte der Zeuge PM / beobachten, wie ein Junge, dessen Identität später als G4 habe ermittelt werden können, im Gebüsch an der Löwenbrücke umgeben von mehreren Männern mit herunter gelassenen Hosen stand, während ein erwachsener Mann von hinten offenbar den Analverkehr an dem Jungen durchführte. Kurze Zeit später habe er gesehen, wie derselbe Junge dort in der Nähe in einem Gebüsch kniend Oralverkehr an einem Mann vollzogen habe. Die Männer hätten nicht festgenommen und identifiziert werden können.

Der Zeuge PM G schilderte, G4 am 4. Oktober 2017 in der Nähe der Löwenbrücke mit zwei älteren Jungen gesehen zu haben, ohne allerdings konkrete Kontakte zu möglichen Freiern beobachtet zu haben.

Am 11. Oktober 2017 gegen 11.30 Uhr konnte der Zeuge PK Bi beobachten, wie G4 am Geländer der Löwenbrücke mit herabgeschobener Hose stand und dabei sein

nach hinten gestrecktes Gesäß teilweise entblößt hatte. Da der Junge angeblich nicht gewusst habe, wie seine Eltern erreichbar seien, sei er zum Kindernotdienst gebracht worden.

Am selben Tag, so die Angaben des KK S. , habe er G4 am 11. Oktober 2017 gegen 16.00 Uhr mit zahlreichen anderen männlichen Jugendlichen im Bereich der sogenannten Stricherszene im Tiergarten bei einer Kontrolle angetroffen, darunter mehrere aus X stammende Jungen.

Der hier betroffene G4 habe in seiner anschließenden polizeilichen Vernehmung vom 11. Oktober 2017 zwar bestätigt, er sei mit seinem Vater und seinem älteren Bruder in Berlin, aber es habe ihn niemand in den Tiergarten geschickt und er habe keinen sexuellen Kontakt mit Männern gehabt. Einen Grund für seinen Aufenthalt an diesen Orten oder in Berlin überhaupt habe er jedoch nicht angeben können.

Den Jungen hätten sie daraufhin erneut dem Kindernotdienst übergeben, von wo er jedoch wieder weggelaufen sei. Der Angeklagte und G4 seien sodann zwischenzeitlich wieder in gewesen, wie auch ein Ausreisevermerk vom 17. Oktober 2017 bestätige, dann aber wieder nach Berlin gekommen, wo er den Jungen dann am 16. Februar 2018, am 17. Mai und 29. Mai 2018 und schließlich zuletzt 19. Juli 2018 - diesmal zusammen mit drei anderen Jungen der Familie aus X - erneut im Tiergarten an der Löwenbrücke angetroffen habe.

Die Kammer konnte den Geschädigten selbst nicht vernehmen, weil sein aktueller Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Dass der Angeklagte seinen Sohn zu den sexuellen Handlungen veranlasst hat, stützt die Kammer neben dem Geständnis auch auf die Angaben des polizeilich vernommenen Kindes G3.

Dieser hatte nach den Bekundungen des Vernehmungsbeamten KK St n am 15. Januar 2018 ausgesagt, er sei mit G4 den Park gefahren. Sein Vater hätte ihn dorthin geschickt und auch G4 habe das Geld dem Vater geben müssen. KK St gab an, der von ihm ebenfalls polizeilich vernommene G1 habe am 5. Dezember 2017 ausgesagt, zusammen mit G4 im Park gewesen zu sein und Oral- und Analverkehr mit erwachsenen Männern ausgeübt zu haben. Die Kleineren wie G4 und G3 hätten mehr verdient, weil sie jünger seien. Sie hätten alles Geld, das sie auf diese Weise verdient hätten, den Vätern gegeben. Der ebenso von ihm vernommene G2 habe in seiner Vernehmung vom 19. Juli 2018 angegeben, G4 werde wie er von den Eltern in den Park geschickt, um Geld zu machen. Sie verdienten zwischen 45 und 65 € für den Sex.

IV.

Der Angeklagte hat sich dadurch, dass er seinen unter 14 Jahre alten Sohn kraft seiner väterlichen Autorität dazu bestimmt hat, sexuelle Handlungen, darunter insbesondere Anal- bzw. Oralverkehr, an sich vornehmen zu lassen und an fremden Männern vorzunehmen, des schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes schuldig gemacht (§§ 176 Abs. 2, 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB). Zugleich hat

er damit seine elterliche Fürsorgepflicht verletzt (§ 171 StGB) und indem er unter Ausnutzung der ihm bekannten Hilflosigkeit seines Sohnes, der sprach- und ortsunkundig war und über keine anderen als die familiären Bezüge verfügte, den Jungen zur Erschließung einer Einnahmequelle von nicht unerheblichem Umfang und Dauer zur Aufnahme und Fortsetzung der Prostitution veranlasste, außerdem eine schwere Zwangsprostitution begangen. Sein einheitlich zu betrachtendes Verhalten ist als eine Tat (§ 52 StGB) zu bewerten.

Die daneben ebenfalls verwirklichte Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB) tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz zurück.

#### V.

Bei der Strafzumessung ist die Kammer vom Strafraumen des § 176a Abs. 2 StGB ausgegangen. Ein minder schwerer Fall liegt nicht vor. Bei der gebotenen Gesamtwürdigung der mildernden und strafscharfenden Umstände und angesichts des Fehlens vertypischer Milderungsgründe überwiegen die mildernden nicht derart, dass die Anwendung des Normalstrafrahmens unangemessen hart erscheint.

Hierbei hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten bewertet, dass er umfassend geständig war. Er hat damit zur Aufklärung beigetragen und gezeigt und dies auch verbal deutlich gemacht, dass ihm seine Tat Leid tut und er Reue empfindet. Die in Deutschland vollzogene Untersuchungshaft hat ihn wegen der Haftbeschränkungen und seiner Sprachunkenntnisse erkennbar belastet. Schwierige Lebensbedingungen und eine möglicherweise herabgesetzte Hemmschwelle im Hinblick darauf, dass offenbar auch andere Väter aus dem Umkreis ähnlich vorgegangen sind, sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Zu seinen Lasten fiel neben dem Tatbild, welches mit wiederholten sexuellen Handlungen verbunden war, ins Gewicht, dass der Angeklagte vor Tatbegehung bereits erheblich und einschlägig vorbestraft war und bereits längere Hafterfahrung hatte.

Die Kammer hat daher nach Abwägung der für und gegen ihn sprechenden Umstände die Verhängung einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe von

**vier Jahren und zwei Monaten**

für erforderlich, aber auch ausreichend angesehen.

Die in ... erlittene Auslieferungshaft hat die Kammer im Verhältnis 1:1 auf die Strafe angerechnet, § 450a Abs. 1 StPO (vgl. BGH Beschluss vom 20. Oktober 2016 -3 StR 245/16 bei juris). Der Angeklagte selbst hat insofern auf Befragen keine Erschwernisse geschildert, vielmehr nach seinem Empfinden die deutsche Untersuchungshaft als belastender erlebt.

Der Entscheidung lag eine Verständigung zu Grunde.

VI.

Der Erlös aus der Tat und dem Folgegeschehen im Jahr 2018 hat die Kammer auf 3.000 Euro geschätzt. Dabei ist die Kammer in Übereinstimmung mit den Angaben des Angeklagten von einer Gesamtdauer der Prostitution über eine Dauer von etwa fünf Monaten ausgegangen und hat zu Gunsten des Angeklagten veranschlagt, dass der Junge ungefähr an drei Tagen wöchentlich, insgesamt aber mindestens an 60 Tagen der Prostitution nachgegangen ist und dabei täglich mindestens 50 Euro verdient hat, die er dem Angeklagten ausgehändigt hat.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Richterin am Landgericht

Richter